

Satzung der Gemeinde Harrislee
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung
(Beitrags- und Gebührensatzung)¹

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert am 1. Oktober 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 696), der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein i. d. F. vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert am 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371, 385), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes i. d. F. vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545), zuletzt geändert am 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499) und des § 17 der Abwassersatzung der Gemeinde Harrislee vom 13. Dezember 2012 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 13. Dezember 2012 folgende Satzung erlassen.

I. Anschluss

§ 1
Kanalbaubeiträge

- (1) Die Gemeinde Harrislee erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der öffentlichen Abwasseranlage Kanalbaubeiträge.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Kanalbaubeiträge gedeckt wird, gehören die Kosten für die Herstellung, den Ausbau und Umbau
 - a) von Zentralanlagen, bestehend aus Hauptsammlern, Druckleitungen und Hebeanlagen, Vorflutern und Regenwasserrückhaltebecken,
 - b) von Straßenkanälen (Schmutzwasserkanäle sowie anteilmäßig Regenwasserkanäle, soweit sie der Grundstücksentwässerung dienen),sowie die Kosten für den Anschluss an das städtische Klärwerk der Stadt Flensburg.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Kosten, die durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt werden, sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 2
Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Aufwandes gem. § 1 unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

¹ Satzung vom 14.12.2014

- b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sofern sie bebaut oder gewerblich genutzt sind oder nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. (1) nicht vorliegen.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht für die über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Abwasseranlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstückes an die Abwasseranlage ermöglichen.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Kanalbaubeitrag wird ermittelt für die Anschlussmöglichkeit bzw. den tatsächlichen Anschluss an die
- a) Regenwasserkanalisation nach der zulässigen Grundfläche des einzelnen Grundstücks,
 - b) Schmutzwasserkanalisation nach der zulässigen Geschossfläche des einzelnen Grundstücks.
- (2) Die zulässige Grundfläche im Sinne von Abs. (1) a) ergibt sich
- a) bei beplanten Grundstücken durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der festgesetzten Grundflächenzahl im Sinne des § 19 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) bzw. direkt aus der festgesetzten Größe der Grundfläche der baulichen Anlagen.
 - b) bei unbeplanten Grundstücken und bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan Grundflächen oder Grundflächenzahlen nicht festsetzt, durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der für das jeweilige Baugebiet nach § 17 Abs. 1 BauNVO zulässigen Grundflächenzahl, d. h. in
 - Kleinsiedlungsgebieten und Wochenendhausgebieten 0,2
 - reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Ferienhausgebieten 0,4
 - besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten 0,6
 - Gewerbegebieten, Industriegebieten und sonstigen Sondergebieten 0,8
 - Kerngebieten 1,0wobei die Baugebietsart aus der in der näheren Umgebung des Grundstücks vorhandenen Bebauung abzuleiten ist.

Die tatsächlich bebaute und/oder befestigte und angeschlossene Fläche ist zugrunde zu legen

- bei Grundstücken im Außenbereich,
- bei nicht einer Baugebietsart zurechenbaren Gebieten (sogenannten diffus bebauten Gebieten) und
- wenn die nach Satz 1 ermittelte Grundfläche von der tatsächlichen bebauten und/oder befestigten und angeschlossenen Fläche um mindestens 50 v. H. überschritten wird.

(3) Die zulässige Geschossfläche im Sinne von Abs. (1) b) ergibt sich

a) bei beplanten Grundstücken aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes:

1. Setzt der Bebauungsplan die Geschossfläche fest, so gilt diese als zulässige Geschossfläche.
2. Ist eine Geschossflächenzahl festgesetzt, ergibt sich die zulässige Geschossfläche durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl.
3. Sind im Bebauungsplan Geschossflächen oder Geschossflächenzahlen nicht enthalten, ist die zulässige Geschossfläche aus den übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes, insbesondere aus der Baugebietsart und der zulässigen Zahl der Vollgeschosse wie folgt zu ermitteln:

	Zahl der Vollgeschosse	Geschossflächenzahl
Kleinsiedlungsgebiete	1	0,3
	2	0,4
reine Wohngebiete, allg. Wohngebiete, Feriengebiete	1	0,5
	2	0,8
	3	1,0
	4 und 5	1,1
	6 und mehr	1,2
besondere Wohngebiete	1	0,7
	2	1,1
	3	1,3
	4 und 5	1,5
	6 und mehr	1,6
Dorfgebiete, Mischgebiete	1	0,5
	2	0,8
	3	1,0
	4 und 5	1,1
	6 und mehr	1,2
Kerngebiete	1	1,2
	2	2,0
	3	2,5
	4 und 5	2,7
	6 und mehr	3,0
Gewerbegebiete, Industriegebiete, sonstige Sondergebiete	1	1,0
	2	1,6
	3	2,0
	4 und 5	2,2
	6 und mehr	2,4
Wochenendhausgebiete	1 und 2	0,2

Ist eine Baumassenzahl festgesetzt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Grundstücksfläche, vervielfältigt mit der Baumassenzahl, geteilt durch 4,2.

Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubar. Die zulässige Geschossfläche ergibt sich aus der für das Baugebiet höchstzulässigen Geschossflächenzahl entsprechend Ziffer 3.

Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, ist als zulässige Geschossfläche die Hälfte der Grundstücksfläche anzusetzen.

- b) bei unbeplanten Grundstücken durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der in Abs. 3 a) Ziff. 3 vorgesehenen Geschossflächenzahl, wobei die Baugebietsart und die zulässige Zahl der Vollgeschosse aus der in der näheren Umgebung des Grundstückes vorhandenen Bebauung abzuleiten sind.

In nicht einer Baugebietsart zurechenbaren Gebieten sowie bei Grundstücken im Außenbereich ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus dem tatsächlich vorhandenen Maß der baulichen Nutzung.

- (4) Vor Teilung oder Zusammenlegung von Grundstücken festgesetzte Kanalbaubeiträge sind bei Heranziehung von neu gebildeten Grundstücken anzurechnen.
- (5) Der Beitragssatz beträgt für die Anschlussmöglichkeit bzw. den tatsächlichen Anschluss an die
- | | |
|------------------------------|--|
| a) Regenwasserkanalisation | 5,45 € pro angefangenen m ² zulässige Grundfläche. |
| b) Schmutzwasserkanalisation | 7,13 € pro angefangenen m ² zulässige Geschossfläche. |

§ 4

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5

Vorauszahlungen

- (1) Sobald mit der Verlegung der Straßenkanäle begonnen wird, können von den Beitragspflichtigen der durch diese Straßenkanäle erschlossenen Grundstücke Vorauszahlungen bis zu 80 % der Kanalbaubeiträge verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst.
- (2) Eine geleistete Vorauszahlung ist bei Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen.

§ 6
Ablösung des Kanalbaubeitrages

- (1) Die Gemeinde kann mit dem Beitragspflichtigen vereinbaren, dass der Kanalbaubeitrag im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst wird. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Kanalbaubeitrages.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 7
Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zum Kanalbaubeitrag erfolgt durch Festsetzung in einem Abgabenbescheid.
- (2) Der festgesetzte Kanalbaubeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Für die Veränderung der Fälligkeit durch Stundung, Ratenzahlung oder Verrentung gilt die Abgabenordnung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 3866), zuletzt geändert am 21. Juli 2012 (BGBl. I, S. 1566) in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß. Wird Verrentung bewilligt, ist der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens fünf Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen.

§ 8
Kostenerstattungsbeträge

- (1) Erhalten bereits angeschlossene Grundstücke weitere Grundstücksanschlüsse oder werden einzelne Grundstücke an die Abwasseranlage angeschlossen, so sind der Gemeinde die tatsächlich entstandenen Kosten für die Herstellung der Grundstücksanschlussleitungen zu erstatten.
- (2) Die §§ 2 Abs. 3 und 4 bis 7 dieser Satzung gelten sinngemäß auch für die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen.

II. Benutzung

§ 9
Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühren werden erhoben für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung, und zwar
 1. als Schmutzwassergebühr A für die Grundstücke, die an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen sind,

2. als Oberflächenwassergebühr für die Grundstücke, die an die Regenwasserkanalisation angeschlossen sind,
3. als Kühlwassergebühr für die Grundstücke, von denen aus unverschmutztes Kühlwasser in die Regenwasserkanalisation eingeleitet wird und
4. als Schmutzwassergebühr B für Grundstücke, von denen das Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflusslose Gruben) abgeholt wird.

§ 10

Gebührenmaßstab und Gebührensatz der Schmutzwassergebühr A

- (1) Die Schmutzwassergebühr A wird nach der Abwassermenge (häusliches und gewerbliches Schmutzwasser) berechnet, das der Schmutzwasserkanalisation von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangten Wassermenge. Von dem Abzug ausgeschlossen ist das hauswirtschaftlich oder in vergleichbarer Weise genutzte Wasser.
- (3) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird grundsätzlich durch Wasserzähler ermittelt. Der Berechnung der Schmutzwassergebühr A werden demnach zugrunde gelegt
 - a) für die Wassermenge aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz:
die Verbrauchsmenge, die vom Wasserverband Nord in dem Ablesezeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres von den Wasserzählern abgelesen wurde.
 - b) für die Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen:
die von den auf Kosten des Gebührenschuldners eingebauten Wasserzählern im laufenden Kalenderjahr angezeigte Verbrauchsmenge. Lässt der Gebührenschuldner bei privaten Wasserversorgungsanlagen keine Wasserzähler einbauen, ist die Gemeinde berechtigt, die dem Grundstück aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen.

Hat ein Wasserzähler offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des vergangenen Kalenderjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.

- (4) Der Nachweis der nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangten Wassermengen obliegt dem Gebührenschuldner. Grundsätzlich hat der Nachweis dieser Wassermengen auf Verlangen der Gemeinde durch geeignete Messvorrichtungen, die der Gebührenschuldner auf seine Kosten einzubauen hat, zu erfolgen. Sie müssen von der Gemeinde als zuverlässig anerkannt sein und werden von ihr überwacht. Die Gemeinde kann im Einzelfall auch den Nachweis mittels nachprüfbarer Unterlagen oder mittels eines Gutachtens zulassen; die hierfür anfallenden Kosten hat der Gebührenschuldner zu tragen.

- (5) Die Schmutzwassergebühr A für das Einleiten von Abwasser in die Schmutzwasserkanalisation beträgt^{2 3 4 5 6 7} 3,63 €/m³.
- (6) Die Kühlwassergebühr für das Einleiten von unverschmutztem Kühlwasser in das Regenwassernetz beträgt^{8 9 10 11 12} 0,42 €/m³.

§ 11

Gebührenmaßstab und Gebührensatz der Oberflächenwassergebühr

- (1) Die Oberflächenwassergebühr wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche (z. B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die Regenwasserkanalisation gelangt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Gemeinde mitzuteilen. Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 1. Januar des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.
- (3) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 2 nicht fristgemäß nach, so kann die Gemeinde die Berechnungsdaten schätzen.
- (4) Die Oberflächenwassergebühr beträgt
für die ersten angefangenen 80 m² überbaute und befestigte Grundstücksfläche i. S. v. Abs. 1^{13 14 15 16 17 18} 24,80 €
für jede weiteren angefangenen 20 m² überbaute und befestigte Grundstücksfläche i. S. v. Abs. 1^{19 20 21 22 23 24} 6,20 €

² geändert durch III. Nachtragssatzung vom 18.12.2015
³ geändert durch IV. Nachtragssatzung vom 16.12.2016
⁴ geändert durch V. Nachtragssatzung vom 15.12.2017
⁵ geändert durch VI. Nachtragssatzung vom 14.12.2018
⁶ geändert durch VII. Nachtragssatzung vom 13.12.2019
⁷ geändert durch VIII. Nachtragssatzung vom 11.12.2020
⁸ geändert durch II. Nachtragssatzung vom 19.12.2014
⁹ geändert durch V. Nachtragssatzung vom 15.12.2017
¹⁰ geändert durch VI. Nachtragssatzung vom 14.12.2018
¹¹ geändert durch VII. Nachtragssatzung vom 13.12.2019
¹² geändert durch VIII. Nachtragssatzung vom 11.12.2020
¹³ geändert durch III. Nachtragssatzung vom 18.12.2015
¹⁴ geändert durch IV. Nachtragssatzung vom 16.12.2016
¹⁵ geändert durch V. Nachtragssatzung vom 15.12.2017
¹⁶ geändert durch VI. Nachtragssatzung vom 14.12.2018
¹⁷ geändert durch VII. Nachtragssatzung vom 13.12.2019
¹⁸ geändert durch VIII. Nachtragssatzung vom 11.12.2020
¹⁹ geändert durch III. Nachtragssatzung vom 18.12.2015
²⁰ geändert durch IV. Nachtragssatzung vom 16.12.2016
²¹ geändert durch V. Nachtragssatzung vom 15.12.2017
²² geändert durch VI. Nachtragssatzung vom 14.12.2018
²³ geändert durch VII. Nachtragssatzung vom 13.12.2019
²⁴ geändert durch VIII. Nachtragssatzung vom 11.12.2020

§ 12 Gebührenmaßstab und Gebührensatz der Schmutzwassergebühr B

- (1) Die Schmutzwassergebühr B wird in der Form einer Grundgebühr und einer Zusatzgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr der Schmutzwassergebühr B wird für jede Entschlammung bzw. Entleerung der Grundstücksabwasseranlage (Hauskläranlage oder abflusslose Grube) berechnet. Sie beträgt für die
- | | |
|---|----------|
| Entschlammung bzw. Entleerung einer Grundstücksabwasseranlage ^{25 26 27} | |
| - innerhalb der Regelentsorgung | 201,71 € |
| - außerhalb der Regelentsorgung | 297,50 € |
- (3) Die Zusatzgebühr der Schmutzwassergebühr B wird nach der im laufenden Kalenderjahr aus der Grundstücksabwasseranlage (Hauskläranlage oder abflusslose Grube) abgefahrenen Schlamm- bzw. Abwassermenge berechnet. Sie beträgt bei jeder Anlagen-/Grubenentleerung^{28 29 30} 18,47 €/m³.
- (4) Die Schmutzwassergebühr B wird auf der Grundlage der Veranlagung des Vorjahres zunächst vorläufig berechnet und in Form von Vorauszahlungen (§ 17) erhoben. Nach Abschluss der Regelentsorgung wird die Schmutzwassergebühr B endgültig festgesetzt. Für die Abwasserbeseitigung außerhalb der Regelentsorgung erfolgt eine gesonderte Festsetzung der Schmutzwassergebühr B.
- (5) Die Schmutzwassergebühr B für gemeinschaftlich genutzte Grundstücksabwasseranlagen wird zu gleichen Anteilen auf die jeweils angeschlossenen Grundstücke aufgeteilt.

§ 13 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht besteht
- a) für die Schmutzwassergebühr A, die Kühlwassergebühr und die Oberflächenwassergebühr, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und den zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird,
 - b) für die Schmutzwassergebühr B mit dem Tag der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksabwasseranlage.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag, an dem der Anschluss an einen Straßenkanal entfällt bzw. die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

²⁵ geändert durch II. Nachtragssatzung vom 19.12.2014

²⁶ geändert durch V. Nachtragssatzung vom 15.12.2017

²⁷ geändert durch VII. Nachtragssatzung vom 13.12.2019

²⁸ geändert durch II. Nachtragssatzung vom 19.12.2014

²⁹ geändert durch V. Nachtragssatzung vom 15.12.2017

³⁰ geändert durch VII. Nachtragssatzung vom 13.12.2019

§ 14 Entstehung des Gebührenanspruchs

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht,
 - a) für die Schmutzwassergebühr A, die Kühlwassergebühr und die Oberflächenwassergebühr mit der Inanspruchnahme durch die Einleitung,
 - b) für die Schmutzwassergebühr B mit der Inanspruchnahme der Grundstücksabwasseranlage.
- (2) Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 16); vierteljährlich werden Vorauszahlungen (§ 17) für schon entstandene Teilansprüche erhoben.

§ 15 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührensschuldner.
- (2) Bei einem Wechsel des Gebührensschuldners hat der bisherige Schuldner die Gebühr bis zum Ende des Monats, in dem der Wechsel eintritt, zu entrichten. Für die Gebühr dieses Monats haftet neben dem bisherigen auch der neue Schuldner.
- (3) Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühr. Die Gebühr wird gegen die Gemeinschaft festgesetzt. Sofern ein Verwalter nach dem Wohnungseigentümergebietsgesetz bestellt ist, wird der Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben.
- (4) Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 16 Erhebungszeitraum und Veranlagung

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr
- (2) Die Benutzungsgebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und können zusammen mit anderen Gemeindeabgaben veranlagt werden.

§ 17 Vorauszahlungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorauszahlungen auf die Gebühren veranlagt werden. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Abs. 1 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.

III. Schlussbestimmungen

§ 18

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die Abgabenschuldner sind verpflichtet,
 - a) der Gemeinde die zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 - b) der Gemeinde alle die Abgabepflicht und Abgabenhöhe beeinflussenden Umstände unverzüglich mitzuteilen sowie
 - c) den Beauftragten der Gemeinde das Betreten des Grundstückes zu ermöglichen, um die Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gem. Abs. 1 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Ziff. 2 des Kommunalabgabengesetzes und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 19

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabenschuldner und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aufgrund des Landesdatenschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert am 11. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 78), aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der unteren Bauaufsichtsbehörde sowie des Wasserverbandes Nord (insbesondere hinsichtlich der Wasserverbrauchsdaten) durch die Gemeinde zulässig. Das Gleiche gilt für die erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die der Gemeinde im Rahmen der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach dem BauGB und dem WoBauErlG sowie im Rahmen der Veranlagung der Grundsteuer bekannt werden. Die Gemeinde darf sich die Daten von den genannten Behörden und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenschuldner und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenschuldner mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Harrislee vom 14. Dezember 1992 sowie die hierzu ergangenen Nachträge außer Kraft.

Harrislee, den 14. Dezember 2012

L. S.

Martin Ellermann
Bürgermeister